

## **BFH: Schachtelprivileg des DBA-Frankreich auch für Dividendeneinnahmen einer KGaA**

### **Sachverhalt**

Die Klägerin, eine KG, war im Streitjahr 1996 als Komplementärin an einer im Inland ansässigen KGaA beteiligt. Die KGaA erzielte aus ihren Beteiligungen an zwei französischen Kapitalgesellschaften (99% bzw. 100%) Dividendeneinkünfte. Die Klägerin beanspruchte für die der KGaA zugeflossenen Brutto-Bardividenden aus den französischen Beteiligungen das sog. Schachtelprivileg gem. Art. 20 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 i.V.m. Buchst. b Doppelbuchst. aa Satz 1 DBA-Frankreich a.F. Das Finanzamt folgte dem nur in Bezug auf die Kommanditaktionäre, nicht aber in Bezug auf die (personalistische) Komplementäraktionärin. Der Klage der KG gab das Finanzgericht statt.

### **Entscheidung**

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Er sah die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 i.V.m. Buchst. b Doppelbuchst. aa Satz 1 DBA-Frankreich a.F. als gegeben an, wonach die Dividenden von der Bemessungsgrundlage der deutschen Körperschaftsteuer auszunehmen waren.

Die erhaltenen Dividenden stellen Einkünfte dar, die aus Frankreich stammen und in Frankreich besteuert werden können. Das Mindestbeteiligungskriterium von 10% war in Bezug auf beide Beteiligungen ebenfalls erfüllt. Die KGaA ist im Sinne des Abkommens eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft. Nach Auffassung des BFH ist der in Art. 20 Abs. 1 DBA-Frankreich a.F. verwendete Begriff der „Person“ in nicht einschränkend im Hinblick auf die Gesellschafterstruktur einer Kapitalgesellschaft zu verstehen. Die innerstaatliche Behandlung der KGaA betrifft lediglich die Einkommenszuordnung zwischen KGaA und ihrem persönlich haftenden Gesellschafter, nicht jedoch die (Subjekt-)Eigenschaft der KGaA als Kapitalgesellschaft. Hierdurch kann folglich nicht die abkommensrechtliche Behandlung der KGaA im Zusammenhang mit der Gewährung des Schachtelprivilegs beeinflusst werden.

### **Betroffene Norm**

Art. 20 Abs. 1 DBA-Frankreich a.F.

### **Vorinstanz**

Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 23.06.2009, 12 K 3439/01, IStR 2009, S. 58.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 19.05.2010, I R 62/09.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.